

## **Bescheinigung nach § 43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis) im Rahmen der eintägigen Berufsfelderkundung**

Eine Belehrung und das „Gesundheitszeugnis“ (Bescheinigung nach §43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz) ist nach den gesetzlichen Vorschriften für jede Person erforderlich die erstmalig gewerbsmäßig bestimmte unverpackte Lebensmittel herstellt, behandelt oder abgibt.

Die Bescheinigung ist vor Arbeitsaufnahme zu erwerben.

Der Begriff „gewerbsmäßig“ bezeichnet dabei eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die zudem auf Dauer ausgerichtet ist, also regelmäßig stattfindet (regelmäßig und nicht sporadisch).

Die Voraussetzungen gewerbsmäßig und regelmäßig sind bei einer Berufsfelderkundung, welche bei den teilnehmenden Schüler/Schülerinnen der 8. Jahrgangsstufe eintägig stattfindet, nicht erfüllt.

### **Somit ist der Erwerb des Gesundheitszeugnisses im Rahmen einer Berufsfelderkundung nicht erforderlich.**

Aber das beiliegende Merkblatt über „Hygiene- und Infektionsschutz- Umgang mit unverpackten Lebensmitteln“ soll vorher ausgehändigt werden und entsprechend im Betrieb von den Teilnehmenden und Sorgeberechtigten unterzeichnet vorgelegt werden.

Sollten Unklarheiten bestehen, können Sie Kontakt zum Gesundheitsamt Solingen aufnehmen. Sofern im Betrieb explizit ein Gesundheitszeugnis gefordert wird, soll rechtzeitig vorab ein Termin zur Belehrung vereinbart werden unter der folgenden **Rufnummer 0212-290-0**.

Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner beim Stadtdienst Gesundheit in Solingen sind:

- Marita Gramegna, Telefon: 0212-290-2726
- Regina Kubanke, Telefon: 0212-290-2732
- Karin Leuther, Telefon: 0212-290-2565

Die Abteilung Infektionsschutz und Umwelthygiene beim Stadtdienst Gesundheit in Solingen ist grundsätzlich unter der Durchwahl: 0212-290-2513 telefonisch erreichbar und per Mail über **umwelthygiene@solingen.de**.

